

STATUT DES VEREINES  
„KATHOLISCHES BILDUNGSWERK IN DER STEIERMARK“

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen "Katholisches Bildungswerk in der Steiermark". Er hat seinen Sitz in Graz, seine Tätigkeit erstreckt sich auf die gesamte Steiermark. Der Verein stellt sich unter den Schutz des jeweiligen Diözesanbischofs (Ordinaris) der römisch-katholischen Diözese Graz-Seckau.

**§ 2 Zweck des Vereines**

Der Zweck des Vereines ist die Verbreitung, Förderung und Vertiefung der Erwachsenenbildung im Sinne des katholischen Glaubens. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Im Auftrag der Katholischen Aktion und in enger Zusammenarbeit mit allen Bildungseinrichtungen der Diözese nimmt das Katholische Bildungswerk in der Steiermark folgende Grundsätze und Aufgaben katholischer Erwachsenenbildung wahr:

1. Verbreitung, Förderung und Vertiefung der christlichen Erwachsenenbildung durch die Entfaltung der vom kirchlichen Leben geprägten Bildungsangebote.
2. Das Katholische Bildungswerk nimmt an der öffentlichen Diskussion um die grundlegenden Werte in Partnerschaft, Ehe, Familie, Erziehung, Beruf, Politik, Wirtschaft, Ökologie, Wissenschaft und Kunst teil und ermöglicht sachgerechte Urteilsbildung und engagiertes Handeln.
3. Das Katholische Bildungswerk hat (als Teilorganisation der Katholischen Aktion) den Auftrag, den Menschen mit allen Fähigkeiten zum Dienst in der Kirche, an den Menschen und an der Gesellschaft auszubilden. Es steht daher mit seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Möglichkeiten allen kirchlichen Bildungsbemühungen zur Verfügung.
4. Mit seinen Veranstaltungen und Initiativen lädt das Katholische Bildungswerk zur Begegnung mit der Kirche, zum Gespräch über den Glauben und zur Gestaltung des Lebens aus dem Glauben ein. Es erfüllt damit einen spezifischen Dienst des Apostolats und entfaltet diesen in ständigem Austausch mit allen Einrichtungen der pfarrlichen und überpfarrlichen Seelsorge und katholischen Bildungsarbeit.
5. Die Veranstaltungen des Katholischen Bildungswerkes dienen der Bildung in den Pfarren, Orten und Regionen. Daher ist nach Möglichkeit in allen Pfarren der Diözese ein Katholisches Bildungswerk einzurichten, das eigene Bildungsveranstaltungen plant und durchführt.
6. Das Katholische Bildungswerk koordiniert die Bildungsangebote der Katholischen Aktion und sorgt für die Qualitätssicherung der Bildungsprozesse.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - a. Vorträge, Bildungsveranstaltungen, Seminare, Kurse, Lehrgänge, Ausstellungen, Konzerte, Tagungen, Studienreisen, Wallfahrten, Diskussionsabende, Kunst- und Kulturfahrten
  - b. Herausgabe von Broschüren, Behelfen, Medien, Arbeitsunterlagen, Mitteilungsschriften
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a. Teilnehmer/innenbeiträge und Mitgliedsbeiträge
  - b. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen
  - c. Spenden, Zuwendungen öffentlicher und privater Art

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen sein. Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt über den Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt ohne Angabe von Gründen die Aufnahme bestimmter Mitglieder abzulehnen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, welcher dem Vorstand anzuzeigen ist und mit dem der Anzeige folgenden Jahresende Wirksamkeit erlangt,
- b) durch Ausschluss; dieser erfolgt ohne Angabe von Gründen und endgültig durch den Beschluss des Vorstandes und unterliegt keinem weiteren Rechtszug.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind: der Protektor, die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/innen, das Schiedsgericht

## **§ 9 Der Protektor**

Protektor des Vereines ist der jeweilige Diözesanbischof (Ordinarius) der römisch-katholischen Diözese Graz- Seckau. Ihm steht zu:

- a) Die Bestätigung der Wahl des Obmannes/der Obfrau, seiner Stellvertretung, sowie der Wahl oder Option von Vorstandsmitgliedern und der Wahl der Rechnungsprüfer/innen.
- b) Die Antragstellung in der Generalversammlung.
- c) Die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen.
- d) Die Zustimmung zu Satzungsänderungen.
- e) Zustimmung zur freiwilligen Auflösung des Vereines entweder über Vorschlag der Generalversammlung oder nach eigenem Ermessen.
- f) Ernennung eines Geistlichen Assistenten.

## **§ 10 Der Vorstand**

Das Katholische Bildungswerk in der Steiermark wird vom Vorstand geleitet, dem folgende Personen angehören:

- Obmann/Obfrau
- Stellvertreter/in
- Geistlicher Assistent
- Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin
- Generalsekretär/in der Katholischen Aktion
- Kassier/in
- Schriftführer/in
- 2 weitere, auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidium der Katholischen Aktion bestellte Mitglieder
- pädagogische Mitarbeiter/innen
- kooptierte Mitglieder

1. Der Vorstand besteht aus den oben genannten Mitgliedern und wird aus den Vereinsmitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand sowie einzelne Mitglieder können von der Generalversammlung jederzeit enthoben werden.
2. Die Generalversammlung wählt aus den Vorstandsmitgliedern den Obmann/die Obfrau und den Obmannstellvertreter/die Obmannstellvertreterin, Kassier/in und Schriftführer/in und deren Stellvertretung. Der Obmann/Die Obfrau übt seine/ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Die Wahl des Vorstandes, des Obmannes/der Obfrau, des Obmannstellvertreters/der Obmannstellvertreterin, Kassier/in und Schriftführer/in und deren Stellvertretung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder der Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Nach außen hin wird der Verein durch den Obmann/die Obfrau , seine/n Stellvertreter/in oder dem/der Geschäftsführer/in vertreten. Schriftstücke, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind nur gültig, wenn sie vom Obmann oder Geschäftsführer/in oder in deren Auftrag vom Obmannstellvertreter/in unter Beisetzung der Vereinsstempel gezeichnet sind.
4. Der/Die Geschäftsführer/in und die pädagogischen Mitarbeiter/innen gehören dem Vorstand ex officio an. Sie werden dem Generalvikar vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium der Katholischen Aktion zur Anstellung vorgeschlagen.
5. Der Geistliche Assistent wird vom Präsidium der Katholischen Aktion im Einvernehmen mit dem Vorstand des Katholischen Bildungswerkes dem Bischof zur Bestellung für drei Jahre vorgeschlagen.

6. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Mitglieder mit besonderer thematischer oder organisatorischer Kompetenz kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben im Vorstand beratende Stimme.
7. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
8. Der Vorstand muss vom Ordinarius bestätigt werden.
9. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung schriftlich einberufen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
12. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder dazu bestimmen.
13. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts (Tätigkeitsbericht) und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht dem Protektor und der Generalversammlung vorbehalten sind.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Dem Vorstand des Katholischen Bildungswerkes obliegt die Verantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Katholischen Bildungswerkes in der Steiermark.

### **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann/Die Obfrau/die im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung bzw. der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Nach außen hin wird der Verein durch den Obmann/die Obfrau, seine/n Stellvertreter/in oder dem/der Geschäftsführer/in vertreten. Schriftstücke, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind nur gültig, wenn sie vom Obmann oder Geschäftsführer/in oder in deren Auftrag vom Obmannstellvertreter/in unter Beisetzung der Vereinsstempel gezeichnet sind.
2. Der/Die Schriftführer/in, bzw. im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung, führt bei den Sitzungen des Vorstandes und bei der Generalversammlung das Protokoll und hat die Aufsicht über den Schriftverkehr des Vereines.
3. Der/Die Kassier/in bzw. im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Der Obmann/Die Obfrau, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung bzw. der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin/im vertritt den Verein nach außen.

### **§ 13 Rechnungsprüfer/ innen**

Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

### **§ 14 Der/Die Geschäftsführer/in**

Der/Die Geschäftsführer/in ist Angestellte/r der Diözese. Er/Sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines verantwortlich und trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes.

### **§ 15 Die örtlichen Bildungswerkleiter/innen**

Die örtlichen Katholischen Bildungswerke werden von ehrenamtlichen Bildungswerkleiter/innen geführt. Diese arbeiten mit den Bildungsausschüssen der Pfarrgemeinderäte zusammen.

### **§ 16 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch schriftliche Einladung (oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) der Mitglieder zumindest 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Generalversammlung.

1. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Protektor oder dem Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies durch eine schriftliche Eingabe an den Vorstand unter Mitteilung des Zweckes und Grundes ihres Begehrens verlangen.
2. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
3. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/ deren Verhinderung seine/ihre Stellvertretung.

## **§ 17 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Die Wahl des Vorstandes und dessen Enthebung, sowie der einzelnen Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren.
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und der Rechnungslegung des Vorstandes und der einzelnen Ämterführer/innen und Beschlussfassung hierüber.
- Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- Abänderung der Satzungen des Vereines.
- Auflösung des Vereines.

## **§ 18 Schiedsgericht**

1. Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen den Mitgliedern oder Organen des Vereines entscheidet der Protektor endgültig. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 19 Auflösung des Vereines**

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zweckes entscheidet der Protektor über das verbliebene Vermögen, wobei das Vermögen im Sinne der Bundesabgabenordnung, § 39 Z.5 durch den Protektor für ähnlich geartete gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

Graz, Dezember 2010